

## Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Frank Tempel, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Jan Korte, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Halina Wawzyniak, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt gewährleisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Recht auf Familienzusammenleben ist ein fundamentales Grund- und Menschenrecht (Artikel 6 Absatz 1 GG, Artikel 8 EMRK, Artikel 7 EU-Grundrechte-Charta). Die Nachzugsmöglichkeit von engen Familienangehörigen ist gerade für Geflüchtete im Exil besonders wichtig, weil es durch die Flucht oftmals zu einer unfreiwilligen Familientrennung kommt. Anerkannte Flüchtlinge haben deshalb einen klaren Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Wird dieser verhindert oder verzögert, ist das nicht nur für die Betroffenen eine Katastrophe. Auch die Integration der bereits hier lebenden Menschen wird dadurch erheblich behindert und verzögert. Sie können sich nicht auf den Spracherwerb, die weitere Qualifizierung oder die Erwerbsaufnahme konzentrieren, wenn ihre Gedanken von der Sorge um die noch im Kriegsgebiet oder unter prekären Bedingungen in Anrainerstaaen lebenden Angehörigen erfüllt sind. Deshalb muss das Recht auf Familienzusammenführung zu anerkannten Schutzberechtigten uneingeschränkt gewährleistet werden.
2. Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien haben den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen jedoch massiv beschränkt. Mit dem Asylpaket II wurde der Nachzug zu so genannten subsidiär Schutzberechtigten, d. h. vor allem Bürgerkriegsflüchtlingen, bis März 2018 ausgesetzt. Diese Trennung von Familien über Jahre hinweg ist unmenschlich und menschenrechtswidrig, denn für subsidiär Schutzberechtigte gibt es ebenso wenig wie für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Möglichkeit, ihre Familieneinheit im Ausland zu leben. Deshalb waren die Nachzugsrechte beider Flüchtlingsgruppen erst Mitte 2015 aneinander angeglichen worden. Während im Gesetzgebungsverfahren zum Asylpaket II der Eindruck erweckt wurde, die Aussetzung des Familiennachzugs würde nur wenige Personen betreffen (2015 erhielten 1.707 Personen einen subsidiären Schutzstatus, Bundestagsdrucksache 18/7625), wurde mit

dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung die Entscheidungspraxis im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geändert. Seitdem steigen der Anteil und die Zahl subsidiären Schutzes massiv an, obwohl sich an der Lage in den jeweiligen Herkunftsländern nichts Grundlegendes geändert hat bzw. sogar eher eine Verschlechterung festzustellen ist – betroffen sind vor allem Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan. Bis Ende September 2016 hatten bereits knapp 90.000 Menschen einen nur subsidiären Schutzstatus erhalten. Der Bundestag kritisiert diese gezielte Strategie der Entrechtung und Abschreckung gegenüber offenkundig schutzbedürftigen Flüchtlingen.

3. Die Geltung der Menschenrechte erweist sich vor allem in der Realität, nicht auf dem Papier. Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen wird seit längerem durch eine nur sehr schleppende Visumserteilung in der Praxis ausgehöhlt. PRO ASYL e. V. und der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. beklagen einen „permanenten Verfassungsbruch“ durch die „systematische Behinderung“ des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen ([www.proasyl.de/pressemitteilung/familiennachzug-wird-systematisch-behindert/](http://www.proasyl.de/pressemitteilung/familiennachzug-wird-systematisch-behindert/)). Betroffen sind, wegen der großen Zahl von Flüchtlingsanerkennungen, vor allem syrische, aber auch irakische, afghanische und eritreische Flüchtlinge. Auf parlamentarische Anfragen von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. ergab sich, dass die Wartezeiten auf einen Termin in den maßgeblichen deutschen Visastellen in der Region um Syrien bei bis zu 16 Monaten liegen, hinzu kommen wochen- und monatelange Bearbeitungszeiten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5914). Zwar hat es, nicht zuletzt auf Druck von Verbänden und der Opposition, organisatorische Verbesserungen, Verfahrenserleichterungen und personelle Aufstockungen in den Visastellen gegeben. Die Maßnahmen sind jedoch immer noch unzureichend und werden dem bestehenden Bedarf nicht gerecht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9133). Zehntausende anerkannte Flüchtlinge bangen um das Leben ihrer Angehörigen und müssen trotz eines klaren Rechtsanspruchs absehbar mehr als ein oder zwei Jahre auf den Familiennachzug warten. Das ist inakzeptabel. Die bürokratischen Hürden bei der Visumerteilung müssen schnellstmöglich beseitigt werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wieder zurückgenommen wird; im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung müssen ab sofort entsprechende Visumanträge zur Familienzusammenführung wieder entgegengenommen und bearbeitet werden;
2. kurzfristig weitere personelle Aufstockungen und räumliche Erweiterungen in den maßgeblich betroffenen deutschen Visastellen und organisatorische Erleichterungen im Visumverfahren, etwa auch durch eine verstärkte Bearbeitung von Anträgen in Deutschland, vorzunehmen, um einen zeitnahen Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten zu gewährleisten;
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anzuweisen, zur Entscheidungspraxis vor dem Inkrafttreten des Asylpaket II zurückzukehren, d. h. bei syrischen Asylsuchenden wegen der Gefahr politischer Verfolgung im Regelfall einen Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erteilen und angesichts einer bereinigten Gesamtschutzquote von nahezu 100 Prozent wieder von der Möglichkeit beschleunigter, schriftlicher Anerkennungsverfahren Gebrauch zu machen, in

Fällen, in denen keine persönliche Anhörung aufgrund von Zweifeln an der Herkunft, dem individuellen Vorbringen oder wegen Sicherheitsbedenken erforderlich ist.

Berlin, den 8. November 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Die geänderte Entscheidungspraxis im BAMF ist eine direkte Folge politischer Vorgaben. Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière bekundete im Bundestag offen: „Die Einschränkung des Familiennachzugs mag hart erscheinen. – Sie ist hart, einverstanden. – Sie ist aber notwendig, um eine Überlastung der Aufnahmesysteme in unserem Land zu verhindern“ (Plenarprotokoll 18/156, S. 15345), d. h. eine quantitativ spürbare Einschränkung des Familiennachzugs war von vornherein beabsichtigt. Dies steht allerdings im Widerspruch zu Erklärungen des Bundesinnenministers und des Flüchtlingskoordinators der Bundesregierung Peter Altmaier gegenüber dem Koalitionspartner SPD. Beide hatten im Vorfeld der Gesetzesänderung zugesichert, dass sich an der bisherigen Praxis nichts ändern solle (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9657, Fragen 6 und 7). Der menschenrechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Frank Schwabe, erklärte entsprechend: „Und in der Situation war Herr de Maizière in der SPD-Fraktion und hat uns eindeutig versichert, auch auf mehrfache Nachfrage, dass es keine Veränderung der Anerkennungspraxis geben wird. Aus heutiger Sicht war das ein Wortbruch. Die Situation hat sich dramatisch verändert und deswegen muss die Koalition die Kraft aufbringen, diese Gesetze auch wieder zu verändern“ ([www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/neue-fluechtlingspolitik-100.html](http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/neue-fluechtlingspolitik-100.html)).

Laut Bundesregierung gab es keine Anweisung, verstärkt subsidiären Schutz zu gewähren. Im BAMF wurde mit Inkrafttreten des Asylpakets II am 17. März 2016 jedoch eine geänderte Verfahrensweise im Umgang mit Asylsuchenden aus Syrien aufgenommen (vgl.: [www.nds-fluerat.org/19356/pressemitteilungen/bamf-hebelt-familiennachzug-zu-syrischen-fluechtlingen-weiter-aus/](http://www.nds-fluerat.org/19356/pressemitteilungen/bamf-hebelt-familiennachzug-zu-syrischen-fluechtlingen-weiter-aus/)). Anders als zuvor sollten diese nunmehr wieder (mit Ausnahmen) alle mündlich angehört werden, obwohl sie zu fast 100 Prozent einen Schutzstatus zugesprochen bekommen. Verbunden wurde dies mit der inhaltlichen Vorgabe, dass eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) „nicht mehr die Regelentscheidung“ sei und im Einzelfall geprüft werden müsse, ob ein Flüchtlingsschutz nach der GFK oder ein subsidiärer Schutz zu gewähren sei. Zur Begründung hieß es, dass syrische Behörden Hunderttausende Reisepässe im In- und Ausland ausgestellt hätten, und deshalb könne „die pauschale Annahme einer regimiekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten“ werden. Diese inhaltliche Vorgabe widersprach der bis dahin vorliegenden Rechtsprechung, wonach syrischen Asylsuchenden allein aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise und Asylantragstellung im Ausland bei einer Rückkehr schwer wiegende Gefahren drohen und deshalb ein Schutz nach der GFK gewährt werden muss (vgl. [www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier\\_Familiennachzug\\_aktuell\\_final.pdf](http://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier_Familiennachzug_aktuell_final.pdf)).

Viele aktuelle Gerichtsentscheidungen bescheinigen dem BAMF deshalb, syrischen Geflüchteten zu Unrecht einen Flüchtlingsstatus verweigert zu haben ([www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56144.html](http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56144.html)). Die geänderte Verfahrenspraxis führt somit nicht nur zu enormen Unsicherheiten und Belastungen für die Betroffenen und ihre Familienangehörigen. Sie ist auch mit einem großen bürokratischen Aufwand, sowohl bei den Asylverfahren im ohnehin überlasteten BAMF als auch bei den sich nunmehr in großer Zahl ergebenden Gerichtsverfahren verbunden.

Die Behauptung, syrische Asylsuchende würden bei mündlichen Anhörungen verstärkt nur auf allgemeine Bürgerkriegsgefahren hinweisen, ist unglaubwürdig. Auch vor der Gesetzesverschärfung Mitte März 2016 gab es Asylentscheidungen nach einer persönlichen Anhörung von syrischen Asylsuchenden, im Januar 2016 waren dies 1.039 und im Februar 1.290. Der Anteil subsidiären Schutzes lag dabei jedoch nur bei 1,3 bzw. 1,2 Prozent (vgl. Nachbeantwortung des Auswärtigen Amts vom 3. August 2016 zur Bundestagsdrucksache 18/8957). Erst

mit der Gesetzesänderung stieg dieser dann systematisch auf bis zu über 72 Prozent an, obwohl sich weder an der Lage in Syrien noch an den vorgetragenen Flüchtlingsschicksalen im Kern irgendetwas geändert hatte.

Hinsichtlich der praktischen Probleme bei der Visavergabe hatte die Bundesregierung auf parlamentarische Anfrage zunächst konkrete Angaben zu den Wartezeiten verschwiegen und eine Verbesserung der Situation behauptet – erst nach einer Beschwerde gab sie konkrete Zahlen zu den schockierend langen Wartezeiten bekannt (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/5914). Die Situation hat sich trotz einzelner Maßnahmen seitdem nicht grundlegend verbessert. Mitte 2015 betrug die Wartezeit etwa in Beirut immer noch 15 Monate, in der Region warteten etwa 90.000 bis 100.000 Familienangehörige bereits anerkannter Flüchtlinge auf einen Termin zu Visabeantragung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9133).